

Rahmenreglement für die Institute der Universität Luzern

vom 9. April 2003*

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1e des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000 ¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

Vorliegendes Rahmenreglement stellt Mindestvorschriften für die inhaltliche und formale Gestaltung der einzelnen Institutsreglemente im Sinne von § 21 des Universitätsstatuts ² auf.

§ 2 *Begriffe*

Als Institute im Sinne dieses Reglements gelten

- a. ausschliesslich von der Universität getragene Institute ohne Drittbeteiligung,
- b. Institute mit struktureller Beteiligung dritter, nicht akademischer Organisationen.

II. Gründung und Organisation neuer Institute

§ 3 *Gründung*

¹ Die Gründung neuer Institute erfolgt gemäss § 16 Universitätsgesetz ³ durch den Universitätsrat.

Absatz 2 ⁴

§ 4 *Organisationsform*

Die Institute sind gemäss § 12 Universitätsgesetz öffentlich-rechtlich und als Organisationseinheiten der Universität zu organisieren.

§ 5 *Zuordnung*

¹ Die Institute sind einer oder mehreren Fakultäten zuzuordnen.

² Im Falle der Zuordnung zu mehreren Fakultäten wird das Institut einer dieser Fakultäten administrativ unterstellt.

§ 5a ⁵ *Geschäftsleitender Ausschuss*

¹ Jedes Institut verfügt über einen Geschäftsleitenden Ausschuss. Dieser besteht aus

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin,
- b. den Mitgliedern der Institutsleitung, wobei das geschäftsführende Mitglied das Stimmrecht und allfällige weitere Mitglieder beratende Stimme haben,
- c. einem oder zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Dozentenschaft,
- d. einem oder zwei weiteren fachkundigen Mitgliedern.

² Die Fakultätsversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses mit Ausnahme der Mitglieder der Institutsleitung. Sie achtet darauf, dass die Mitglieder der Universität Luzern über die Mehr-

heit der Stimmen verfügen. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Rektor oder die Rektorin.

³ Der Geschäftsleitende Ausschuss

- a. erlässt das Institutsreglement; dieses unterliegt der Genehmigung durch den Rektor oder die Rektorin,
- b. bestimmt auf Antrag der Institutsleitung Arbeitsprogramm und Arbeitsplan des Instituts und überwacht die gesamte Tätigkeit sowie die Geschäftsführung des Instituts,
- c. genehmigt Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht,
- d. wählt die Mitglieder der Institutsleitung.

§ 6 *Institutsleitung* ⁶

¹ Jedes Institut verfügt über eine Institutsleitung, die aus einem Direktor oder einer Direktorin oder mehreren Direktoren oder Direktorinnen beziehungsweise Institutsleitern oder Institutsleiterinnen besteht. ⁶

² Die Institutsleitung konstituiert sich selbst. Sie kann für die administrative Leitung einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellen, die nicht der Institutsleitung angehören müssen.

³ Die Organisation der Institutsleitung ist im Institutsreglement zu regeln. ⁶

⁴ Die wissenschaftliche Leitung des Instituts hat ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor oder eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin der Universität Luzern inne. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses können Mitglieder des akademischen Mittelbaus an der wissenschaftlichen Leitung beteiligt werden.

§ 7 *Institutsrat*

¹ Bei erheblicher finanzieller Mitbeteiligung von Dritten am Institut kann ein Institutsrat bestellt werden.

² Die Schaffung weiterer Organe, wie namentlich einer Fördergesellschaft oder eines Vereins, ist möglich.

³ In jedem Falle ist dem bestimmenden Einfluss der Universität im Institutsrat Beachtung zu schenken.

§ 8 *Institutsreglemente*

Die einzelnen Institutsreglemente ordnen insbesondere die Aufgaben, die Zweckbestimmung, die Organisation, das Personal sowie die Finanzen des Instituts und seiner Organe.

III. Aussenbeziehungen der Institute

§ 9 *Auftritt nach aussen*

¹ Die Institute werden durch ihre Institutsleitung und – nach Massgabe der im Reglement oder durch Beschluss der Institutsleitung geregelten Geschäftsführungsbefugnis – durch die geschäftsführenden Personen nach aussen vertreten.

² Institute ohne Drittbeteiligung treten unter Nennung der Universität und der Fakultät auf und verwenden zusätzlich zum Logo der Universität gegebenenfalls ein Institutslogo.

³ Institute mit struktureller Beteiligung dritter, nicht akademischer Organisationen agieren lediglich auf akademischer Stufe und im universitären Bereich unter Nennung der Universität und der Fakultät.

§ 10 *Eingehen von Verpflichtungen und Haftung*

¹ Die Institutsleitung geht im Rahmen des Budgets Verpflichtungen ein.

² Für längerfristige Verpflichtungen ist der Rektor oder die Rektorin beziehungsweise der Universitätsrat zuständig.

IV. Finanzen und Personal

§ 11 *Finanzen*

¹ Die finanzielle Führung der Institute erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität. Insbesondere werden Aufwand und Ertrag der Institute in der Rechnungslegung der Universität dargestellt.

² Die Institute werden als Kostenstellen gemäss den Grundsätzen der Vollkostenrechnung geführt.

³ Der Abschluss von Drittmittelverträgen durch die Institute ist erwünscht und erfolgt nach vorgängiger Absprache mit dem Rektor oder der Rektorin. Er oder sie verfügt über ein Einspracherecht ab Fr. 50 000.–.

§ 12 *Personal*

¹ Die Anstellung des Personals wird auf der Grundlage des Personalrechts des Kantons beziehungsweise der Universität vorgenommen.

² Die Mitglieder der Institutsleitung und der Geschäftsführung können an allfälligen Entschädigungen für Dienstleistungen, die sie selber erbracht haben, beteiligt werden. Der Geschäftsleitende Ausschuss bestimmt den Beteiligungssatz; dieser darf 70 Prozent nicht übersteigen. Die Bestimmungen über Nebentätigkeiten bleiben vorbehalten. ⁷

³ Die Institute können Personal auch auf der Grundlage von Drittmittelverträgen anstellen. ⁷

V. Anpassung bestehender Institute und Institutsreglemente

§ 13 *Bestehende Institute*

¹ Bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements bestehende Institute und die entsprechenden Institutsreglemente sind den vorliegenden Bestimmungen innert drei Jahren anzupassen.

² Dieser Grundsatz gilt insbesondere für die mit der Universität vertraglich verbundenen Institute.

³ Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Rektor oder die Rektorin.

§ 14 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. April 2003

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Dr. Ulrich Fässler
Der Rektor: Prof. Dr. Markus Ries

* G 2003 95

¹ SRL Nr. 539

² SRL Nr. 539c

³ SRL Nr. 539. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 20. September 2006, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2006 409).

⁵ Eingefügt durch Änderung vom 20. September 2006, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2006 409).

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 20. September 2006, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2006 409).

⁷ Eingefügt durch Änderung vom 20. September 2006, in Kraft seit dem 1. Oktober 2006 (G 2006 409).